



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die

Kirchen, Religions-, Weltanschauungsge-
meinschaften

Bestattungsunternehmen

Kommunalen Landesverbände

Stuttgart 24.06.2020
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael Hermann
Gebäude Thouretstr. 2
Aktenzeichen RA
(Bitte bei Antwort angeben)

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat oben genannte Verordnung verabschiedet und verkündet. Sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die bisherige Verordnung der Landesregierung und die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen die Gültigkeit.

Die Verordnung ist diesem Schreiben angehängt.

In der neuen, zum 1. Juli 2020 in Kraft tretenden Verordnung ist im Hinblick auf Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen unter anderem geregelt:

- Im öffentlichen Raum ist der Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Personen grundsätzlich einzuhalten. Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen sind regelmäßig als Veranstaltungen im öffentlichen Raum zu betrachten.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

- Bei Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen die Hygieneanforderungen aus § 4 eingehalten werden. Ferner ist zuvor ein Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen.

- Hygieneanforderungen sind unter anderem,

dass die Zahl von an religiösen Veranstaltungen teilnehmenden Personen durch die Abstandsregel begrenzt ist,

dass Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, regelmäßig gereinigt werden,

dass Gegenstände, die in den Mund genommen werden, desinfiziert und gereinigt werden.

- Das zu erstellende Hygienekonzept muss von den verantwortlichen Personen auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgelegt, über die Umsetzung Auskunft gegeben werden.

- Grundsätzlich gilt, dass aufgrund § 7 der Verordnung Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, nicht an religiösen Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

- Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete gilt davon abweichend, dass ein Hygienekonzept nicht erarbeitet werden muss.

- Verstöße gegen die Vorgaben stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

Bitte geben Sie diese Informationen innerhalb Ihrer Organisationen weiter.

Mit freundlichem Gruß

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat